

Hauptsatzung der Stadt Saalfeld/Saale vom 2. Mai 2013

Präambel

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat auf Grund der §§ 13, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 23, 26, 27, 29, 32 und 45 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Novellierung des Thüringer Gleichstellungsgesetzes und zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 6. März 2013 (GVBl. Nr. 2 S. 49) in seiner Sitzung am 24. April 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Saalfeld/Saale ist eine kreisangehörige Stadt mit deren Rechten und Pflichten und führt die Bezeichnung „Saalfeld/Saale“.

Die Stadt Saalfeld/Saale besteht aus folgenden Ortsteilen:

Ortsteil-Nr.	Ortsteilname
1	Saalfeld
2	Altsaalfeld
3	Garnsdorf
4	Graba
5	Köditz
6	Obernitz
7	Remschütz
8	Gorndorf
9	Beulwitz (mit den Teilen: Aue am Berg, Beulwitz, Crösten, Wöhlsdorf)
10	Arnsgereth

- (2) Das Wappen der Stadt Saalfeld/Saale zeigt in einem grünen eingebuchteten Wappenschild zwei gegeneinandergekehrte, aufgerichtete silberne Fische und zwei silberne sechsgezackte Sterne, die einzeln in halber Höhe neben jedem Fisch angeordnet sind.
- (3) Als Flagge führt die Stadt Saalfeld/Saale die Farben Grün-Silber (Weiß).
- (4) Die Dienstsiegel der Stadt Saalfeld/Saale enthalten im Inneren das Wappen der Stadt mit einer hochgestellten Amtskennzahl und die Worte „Thüringen“ und „Stadt Saalfeld/Saale“ in der Umschrift.

§ 2

Stadtrat

- (1) Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale ist Organ der Stadt und besteht aus dem Bürgermeister und Stadtratsmitgliedern. Die Zahl der Stadtratsmitglieder richtet sich nach § 23 Abs. 3 ThürKO in Verbindung mit § 15 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2011.
- (2) Den Vorsitz im Stadtrat führt ein vom Stadtrat gewähltes Mitglied, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.

§ 3 Stadtratsausschüsse, Aufsichtsräte

- (1) Der Stadtrat bestellt folgende ständige Stadtratsausschüsse:
 1. Hauptausschuss
 2. Bau- und Wirtschaftsausschuss
 3. Werkausschuss Bauhof der Stadt Saalfeld
 4. Werkausschuss Kulturbetrieb Saalfeld/Meininger Hof
 5. Finanzausschuss
 6. Kultur-, Sozial- und Schulausschuss
 7. Rechnungsprüfungsausschuss
- (2) Die Stadtratsausschüsse des Abs. 1 Nr. 1 bis 4 haben vorberatende und beschließende, die Ausschüsse nach Abs. 1 Nr. 5 bis 7 nur beratende Befugnis.
- (3) Der Stadtrat kann zur Erledigung dringender Aufgaben zeitweilige beratende Ausschüsse bestellen.
- (4) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt die Geschäftsordnung. Bei der Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien findet das Verfahren Hare/Niemeyer Anwendung. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Es hat sich hinsichtlich seiner Mitwirkungsabsicht schriftlich gegenüber dem Bürgermeister unter Angabe des Ausschusses zu erklären.
- (5) Die Sitzungen beschließender Ausschüsse sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechtigte Interesse einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird nicht öffentlich zu Beginn der Sitzung oder während der Behandlung der Tagesordnungspunkte beraten und entschieden.
- (6) Die Sitzungen vorberatender Ausschüsse sind nicht öffentlich.
- (7) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Aufsichtsräte von städtischen Eigen- oder Beteiligungsgesellschaften regeln die Gesellschafterverträge der Gesellschaften. Bei der Besetzung von Aufsichtsratssitzen durch Stadträte findet das Verfahren nach Hare/Niemeyer Anwendung.

§ 4 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist als Beamter auf Zeit Organ der Stadt. Er leitet die Stadtverwaltung und ist oberste Dienstbehörde der Beamten der Stadt sowie Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der Stadtbediensteten.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Angelegenheiten zusätzlich zu § 29 Abs. 2 ThürKO zur selbstständigen Erledigung übertragen:
 - a) Bestellung von Einwohnern und anderen Personen zu ehrenamtlicher Tätigkeit, ausgenommen die Bestellung von Einwohnern zur Mitwirkung im Stadtrat, seinen Ausschüssen und Schiedsstellen,
 - b) Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen in allgemeinen Rechts- und

Verwaltungsangelegenheiten, wenn der Streitwert voraussichtlich 30.000 Euro nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,

- c) Anordnung von überplanmäßigen Ausgaben bis zum Betrag von 30.000 Euro der einzelnen Haushaltsstelle des Verwaltungshaushaltes und 30.000 Euro bei der einzelnen Haushaltsstelle des Vermögenshaushaltes, soweit nicht eine Nachtragsatzung erforderlich ist,
- d) Entscheidung über die Aufnahme von Krediten im Rahmen der in der Haushaltssatzung erteilten Ermächtigung bis zur Höhe von 1 Mio. Euro im einzelnen Fall,
- e) Vereinbarung von Zinsen und Zinsbindung für vom Stadtrat genehmigte bzw. aufgenommene Darlehen,
- f) Entscheidung über Stundung und Gewährung von Teilzahlung bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als 3 Monaten bis zu einem Geldwert von 20.000 Euro im Einzelfall, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis zu 20.000 Euro im Einzelfall, in allen Fällen ausgenommen Entscheidungen im Klageverfahren,
- g) Gewährung von Zuweisungen, Zuschüssen, Unterstützungen und anderen Ausgaben, die als freiwillige Leistungen zu betrachten sind, bis zum Betrag von 5.000 Euro, sofern diese nicht durch Satzung oder Förderrichtlinie geregelt ist,
- h) die Entscheidung über die Durchführung für Lieferungen und Leistungen des laufenden Betriebes (wie z. B. Ausgaben für die Bewirtschaftung der Grundstücke, Haltung von Fahrzeugen, Geschäftsausgaben der Verwaltung, Verbrauchsmaterial, Geräten und Ausstattungsgegenständen im Verwaltungshaushalt) nach Maßgabe der allgemeinen Vergabegrundsätze bis zum Betrag von 100.000 Euro,
- i) die Entscheidung über die nicht unter Punkt h) fallende Durchführung von Lieferungen und Leistungen (z. B. im Zusammenhang mit Neu-, Erweiterungs- und Umbauten), Modernisierungsmaßnahmen, größeren Instandsetzungen und -haltungen nach Maßgabe der allgemeinen Vergabegrundsätze bis zum Betrag von 100.000 Euro,
- j) der Abschluss von Ingenieurverträgen über Planungsleistungen nach HOAI
 - aa) mit einem Honorarwert von 25.000 Euro bis 200.000 Euro nach vorheriger Beschlussfassung im Bau- und Wirtschaftsausschuss,
 - bb) mit einem Honorarwert über 200.000 Euro nach vorheriger Beschlussfassung im Stadtrat,
- k) Abschluss von Kauf-, Tausch-, Werkverträgen und sonstigen Geschäften mit einem Geldwert von
 - aa) 100.000 Euro bis 250.000 Euro nach vorheriger Beschlussfassung über die Durchführung der Maßnahme auf Grund der Vorplanung und Vergabeentscheidung durch den Bau- und Wirtschaftsausschuss,
 - bb) mehr als 250.000 Euro nach vorheriger Beschlussfassung des Stadtrates über die Durchführung der Maßnahme auf Grund der Vorplanung und Vergabeentscheidung durch den Bau- und Wirtschaftsausschuss

- l) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Errichtung, Änderung, Nutzung, Abbruch, Beseitigung baulicher Anlagen, wenn aufgrund des Eingangstermins des Baugesuches und unter Zugrundelegung des Sitzungsplanes des Bau -und Wirtschaftsausschusses/des Stadtrates die Gefahr der Verfristung besteht.

§ 5 Beigeordnete

- (1) Die Stadt Saalfeld/Saale hat einen 1. und einen 2. Beigeordneten.
- (2) Der 1. Beigeordnete ist hauptamtlich tätig und wird vom Stadtrat auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.
- (3) Der 2. Beigeordnete ist Ehrenbeamter der Stadt und wird vom Stadtrat aus seiner Mitte für die Dauer der Amtszeit des Stadtrates gewählt.
- (4) Die Beigeordneten sind Stellvertreter des Bürgermeisters bei dessen Verhinderung in der Reihenfolge hauptamtlicher 1. Beigeordneter, ehrenamtlicher 2. Beigeordneter.

§ 6 Einwohnerversammlung

Der Bürgermeister beruft im Vorfeld der Haushaltsplanerstellung für das jeweils folgende Haushaltsjahr einmal jährlich Einwohnerversammlungen zur Erörterung gemeindlicher Angelegenheiten ein.

§ 7 Ortsteil, Ortsteilbürgermeister, Ortsteilrat

- (1) Für die räumlich getrennten Ortsteile Beulwitz, bestehend aus den Teilen Beulwitz, Aue am Berg, Crösten und Wöhlsdorf, und Arnsgereuth wird die Ortsteilverfassung i. S. d. § 45 ThürKO eingeführt.
- (2) In den im Abs. 1 aufgeführten Ortsteilen werden der Ortsteilbürgermeister und der Ortsteilrat gewählt.
- (3) Die Ortsteilbürgermeister sind Ehrenbeamte der Gemeinde und werden nach den für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters geltenden Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates der Stadt Saalfeld/Saale gewählt. Bleibt die Wahl erfolglos, wählt der Ortsteilrat den Ortsteilbürgermeister aus seiner Mitte.
- (4) Die Ortsteilräte werden ebenfalls für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gebildet. Sie bestehen aus dem Ortsteilbürgermeister und den weiteren Mitgliedern des Ortsteilrates, die aus der Mitte einer Bürgerversammlung in den Ortsteilen in geheimer Wahl gewählt werden und ehrenamtlich tätig sind. Nach § 45 Abs. 3 ThürKO beträgt die Zahl der weiteren Ortsteilratsmitglieder im Ortsteil Beulwitz sechs Mitglieder, im Ortsteil Arnsgereuth vier Mitglieder.
- (5) Die Wahl der weiteren Mitglieder der Ortsteilräte erfolgt nach der folgenden Regelung:
 - a) Für das aktive und passive Wahlrecht gelten die §§ 1, 2 und 12 ThürKWG vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530 ff.) in der jeweils geltenden Fassung, wobei in § 1 an Stelle des Begriffes „Gemeinde“ der Begriff „Ortsteil“ tritt.
 - b) Die Bürgerversammlung ist durch den Bürgermeister einzuberufen. Die Einberufung geschieht dadurch, dass den Bürgern Ort, Zeit und Tagesordnung (Wahl der

weiteren Ortsteilratsmitglieder) der Bürgerversammlung durch ortsübliche Bekanntmachung mitgeteilt wird. Jeder Wahlberechtigte ist darüber hinaus durch die Gemeinde schriftlich von der Wahl, dem Wahlort und dem Wahlzeitpunkt zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung hat die Aufforderung zu beinhalten, dass sie zur Wahl mitzubringen ist.

- c) Zu Beginn der Bürgerversammlung, die der Bürgermeister als Wahlleiter leitet, haben sich die Bürger, die sich am Wahlverfahren beteiligen wollen, unterschriftlich in ein Wählerverzeichnis des Ortsteils einzutragen, das durch die Gemeinde am Wahlort auszulegen ist. An der Bürgerversammlung dürfen nur Wahlberechtigte (Buchst. a) teilnehmen.
 - d) Die Wahl wird vom Wahlleiter durchgeführt, der von Gemeindebediensteten unterstützt wird.
 - e) Der Wahlleiter fordert in der Bürgerversammlung zum Vorschlag von Bewerbern auf. Jeder Bürger ist vorschlagsberechtigt. Er kann höchstens so viele Personen vorschlagen, wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Der Vorschlag muss schriftlich erfolgen. Er bedarf vor Beginn der Stimmabgabe der Einwilligung des Vorgeschlagenen. Ist dieser nicht anwesend, so muss dem Wahlleiter eine schriftliche Einwilligungserklärung vorliegen.
 - f) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedoch jedem Bewerber nur eine Stimme geben.
 - g) Nach Abschluss des Vorschlagsverfahrens ruft der Wahlleiter die Namen der Bürger in der Reihenfolge auf, wie sie sich aus dem Wählerverzeichnis ergibt. Er hat darauf hinzuweisen, dass nur Bürger gewählt werden können, die dem Vorschlag ihrer Person zugestimmt haben (Bewerber). Wurden weniger als doppelt so viele Bewerber vorgeschlagen, als Mitglieder zu wählen sind, kann der Bürger auch andere wählbare Personen wählen. Der Bürger erhält einen amtlichen Stimmzettel, nachdem er seine Wahlbenachrichtigung vorgelegt oder sich über seine Person ausgewiesen hat. Er begibt sich dann in die Wahlkabine und kennzeichnet dort auf seinem Stimmzettel die von ihm gewählten Bewerber. Der Wahlleiter stellt den Namen des Wählers sowie seine Wahlberechtigung fest. Der Wähler legt danach seinen Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt.
 - h) Gewählt sind die Bewerber bzw. die Personen mit den meisten gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
 - i) Hinsichtlich der Ungültigkeit von Stimmen und Stimmzetteln gilt § 19 Abs. 4 und 5 ThürKWG entsprechend.
 - j) Das Ergebnis der Wahl wird in der Bürgerversammlung vom Wahlleiter bekannt gegeben.
- (6) Der Ortsteilrat entscheidet an Stelle des zuständigen Organs der Stadt über folgende Angelegenheiten des Ortsteils:
1. Verwendung der dem Ortsteil für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel,
 2. Pflege des Brauchtums und der kulturellen Tradition, Förderung und Entwicklung des kulturellen Lebens, Unterstützung der Ortsfeuerwehr.

Der Ortsteilrat gibt Stellungnahmen ab zu folgenden Angelegenheiten des Ortsteils:

1. Änderung der Einteilung der Gemeinde in Ortsteile, soweit der Ortsteil betroffen ist, oder der Änderung des Namens des Ortsteils,
2. Benennung der im Gebiet des Ortsteils dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen,
3. beabsichtigten Veranstaltungen und Märkten im Ortsteil,
4. zum Entwurf der Haushaltssatzung in Bezug auf den Ortsteil,
5. Beratung von Angelegenheiten des Ortsteils und Abgabe von Empfehlungen an den Stadtrat.

§ 8

Einwohnerantrag, Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Die Einwohner können beantragen, dass der Stadtrat über eine gemeindliche Angelegenheit, für deren Entscheidung er zuständig ist, berät und entscheidet (Einwohnerantrag). Näheres ist in § 16 ThürKO in der jeweils geltenden Fassung geregelt.
- (2) Die Bürger können über eine wichtige Angelegenheit im eigenen Wirkungskreis der Stadt einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Ein Bürgerentscheid ist unzulässig über Angelegenheiten ,
 1. die kraft Gesetzes dem Bürgermeister obliegen,
 2. den Erlass oder die Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates,
 3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung im Ganzen sowie über Nachtragshaushaltssatzungen,
 4. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
 5. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe sowie die Beschlussfassung über die Entlastung,
 6. die Festsetzung von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten der Gemeinde und solcher Unternehmen, an denen die Gemeinde beteiligt ist; ausgenommen davon sind Bürgerbegehren zur Höhe von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten der Gemeinde, soweit dabei das Kostendeckungsprinzip beachtet wird,
 7. die Entscheidung über die Gründung, Übernahme, Erweiterung oder Aufhebung von Unternehmen der Gemeinde und über die Beteiligung an Unternehmen,
 8. Anträge, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen.

Näheres ist in §§ 17, 17 a, 17 b ThürKO in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

- (3) Über den Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens entscheidet die Stadtverwaltung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags bei der Stadtverwaltung. Vor einer ablehnenden Zulassungsentscheidung sollen die Vertreter des Bürgerbegehrens angehört werden.
- (4) Der Inhalt der Eintragungslisten ergibt sich bei freier Unterschriftensammlung aus § 17 a Abs. 2 ThürKO und bei Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragungslisten aus § 17 b Abs. 2 ThürKO. Die Eintragungslisten enthalten zudem Spalten für die Nummerierung der Eintragungen und für die amtlichen Prüfvermerke zu den Eintragungen.
- (5) Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragungsliste fortlaufend zu nummerieren. Die Eintragung kann vom Unterzeichner ohne Angabe von Gründen bis zum letzten Tag der

Eintragungsfrist schriftlich widerrufen werden. Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Gemeindeverwaltung an. Eintragungen sind ungültig,

- a. die von Personen stammen, die am letzten Tag der Sammlungsfrist nicht wahlberechtigt sind;
- b. bei denen die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
- c. bei denen die eingetragenen Personen wegen undeutlicher Schrift oder unvollständiger Angaben nicht klar zu identifizieren sind.

Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung.

- (6) Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides kann von den Vertretern des Bürgerbegehrens bis zum Tag vor der Beschlussfassung des Gemeinderates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zurückgenommen werden.
- (7) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides (Abstimmungsleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Geschäfte einen Bediensteten der Gemeindeverwaltung beauftragen.
- (8) Die amtlichen Stimmzettel für den Bürgerentscheid müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimme darf nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten will.
- (9) Die Entscheidungen über die Zulässigkeit von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden ergehen kostenfrei.

§ 9

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Bekanntmachung von Beschlüssen des Stadtrates oder beschließenden Ausschüssen der Stadt Saalfeld/Saale, von Satzungen und anderen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgt im Amtsblatt „Gemeinsames Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, der Städte Saalfeld/Saale, Rudolstadt und Bad Blankenburg“.
- (2) Die Bekanntmachung der Einberufung des Stadtrates oder beschließender Ausschüsse erfolgt im Anzeigenteil der Ostthüringer Zeitung.
- (3) Kann die in dieser Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht eingehalten werden, so genügt in dringenden Fällen als öffentliche Bekanntmachung jede andere geeignete Form der Bekanntgabe, die eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistet. Die Satzung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der Form, in der sie sonst öffentlich bekanntzumachen wäre, zu veröffentlichen; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.
- (4) Für sonstige erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Thüringer Bekanntmachungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 10

Entschädigung

- (1) Die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung des Bürgermeisters regelt der Stadtrat durch Beschluss in der ersten Stadtratssitzung nach der Wahl des Bürgermeisters nach Maßgabe der jeweils gültigen Fassung der Thüringer Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit.
- (2) Der hauptamtliche 1. Beigeordnete erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 % der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters.
- (3) Der ehrenamtliche 2. Beigeordnete erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 9 % des Höchstbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters einer Gemeinde mit mehr als 5.000 Einwohnern entsprechend der jeweils gültigen Fassung der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit.
- (4) Der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Beulwitz erhält eine Aufwandsentschädigung von 45 % des jeweils geltenden Höchstbetrages für einen ehrenamtlichen Bürgermeister einer Gemeinde von 501 bis 1.000 Einwohnern und der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Arnsgereuth erhält eine Aufwandsentschädigung von 45 % des jeweils geltenden Höchstbetrages für einen ehrenamtlichen Bürgermeister einer Gemeinde bis 500 Einwohner gemäß Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit.

(5) Stadtratsmitglieder erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 125,00 €

(6) Stadtratsmitglieder erhalten Sitzungsgeld nach folgender Maßgabe:

▪ Sitzungen des Stadtrates	15,00 €
▪ Ausschusssitzungen (max. für 2 Sitzungen pro Ausschuss und Monat)	15,00 €
▪ Fraktionssitzungen (max. für 2 Sitzungen pro Stadtratssitzung)	15,00 €

Stimmberechtigte Stellvertreter von abwesenden Ausschussmitgliedern erhalten bei Anwesenheit in der entsprechenden Sitzung das Sitzungsgeld des ordentlichen Ausschussmitgliedes.

(7) Zusätzliche monatliche Entschädigungen erhalten:

▪ der Stadtratsvorsitzende	75,00 €
▪ der Ausschussvorsitzende	50,00 €
▪ der Fraktionsvorsitzende	50,00 €

In Monaten, in denen keine Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse stattfinden, erhalten die Genannten ebenfalls o. a. Entschädigung. Stellvertretende Stadtrats-, Ausschuss- und Fraktionsvorsitzende erhalten für jede Sitzung, in der sie den Vorsitz führen, ein zusätzliches Sitzungsgeld von 25,00 € (max. 2 Sitzungen pro Monat).

- (8) Die Entschädigung von Stadtratsmitgliedern für Dienstreisen oder Weiterbildungsmaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Ehrenamt stehen, regelt sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes, der Thüringer Auslandsreisekostenverordnung und der Thüringer Trennungsgeldverordnung.
- (9) Personen, die aus Anlass von Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden in der Stadt Saalfeld in Wahl-/Abstimmungsausschüssen und Wahl-/Abstimmungsvorständen tätig

werden, erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Wahlhelferentschädigungssatzung.

- (10) Ist die Heranziehung weiterer Bürger zu ehrenamtlichen Tätigkeiten notwendig, so entscheidet der Stadtrat durch Beschluss über die Höhe der zu gewährenden Aufwandsentschädigung.
- (11) Sachkundige Bürger in Ausschüssen erhalten Sitzungsgeld nach Maßgabe des § 10 Abs. 6.
- (12) Mitglieder des Ortsteilrates erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung des Ortsteilrates pro Monat ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,- €.
- (13) Fehlt ein Stadtratsmitglied in einer Sitzung des Stadtrates oder in einem seiner Ausschüsse unentschuldigt, kann der Stadtrat im Einzelfall ein Ordnungsgeld aussprechen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 22.09.2009, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 16.04.2012 außer Kraft.

Stadt Saalfeld/Saale

Saalfeld/Saale, den 2. Mai 2013

gez.
Matthias Graul
Bürgermeister

Dienstsiegel